

**Beschluss der Beschlusskammer des Medienrates der Deutschsprachigen
Gemeinschaft Nr. 2012/2 zum Antrag auf Anerkennung als privater
Hörfunkveranstalter eines Regionalsenders, für den eine Funkfrequenznutzung
beabsichtigt ist, gestellt durch die Personengesellschaft mit beschränkter
Haftung „Sunshine Sounds“**

DIE BESCHLUSSKAMMER DES MEDIENRATES DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Auf Grund des Dekretes vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen, Artikel 2 Ziffer 35, Artikel 27.2, 28 § 1, 30, 30.1, 31, 34 und 35;

Auf Grund des Antrags auf Anerkennung als privater Hörfunkveranstalter eines Regionalsenders, für den eine Funkfrequenznutzung beabsichtigt ist, vom 28. April 2011, den die Personengesellschaft mit beschränkter Haftung „Sunshine Sounds“ gestellt hat;

Auf Grund des Gutachtens Nr. 02/2012 der Gutachtenkammer des Medienrates vom 7. März 2012, abgegeben gemäß Artikel 114 § 1 Ziffer 1.1 Buchstabe b des Dekretes vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen;

In Erwägung, dass die Beschlusskammer des Medienrates Vertreter des Antragstellers am 24. Mai 2012 angehört hat;

In Erwägung, dass der Antragsteller in seiner Sendung „Radio Sunshine Reisekoffer“ Reiseveranstaltungen organisiert; dass auf der Website des Antragstellers, konsultiert am 23. Juli 2012, dazu Folgendes zu lesen ist: „Wochentags und Sonntags können Sie bei uns eine Traumreise ersteigern. Seien Sie dabei und steigern Sie mit unter (+32) 087/891408“; dass laut Artikel 2 § 1 des Dekretes der Wallonischen Region vom 22. April 2010 zur Festlegung des Status der Reiseagenturen (deutsche Übersetzung, B.S. v. 5.10.2010, S. 59959) „die Ausübung der Aktivität als Reiseagentur im Sinne von Artikel 1, § 2, 2° [...] hauptberuflich, ständig und vorbehaltlich einer Genehmigung stattfinden [muss]“; dass laut Legaldefinition aus Artikel 1 § 2 Ziffer 2 desselben Dekretes eine Reiseagentur eine „juristische oder natürliche Person [ist], die eine gewinnbringende Tätigkeit ausübt, die darin besteht, entweder Reisen oder Pauschalaufenthalte, die u.a. Übernachtungen umfassen, zu organisieren und zu verkaufen, oder als Vermittler solche Reisen oder Aufenthalte, sowie Transport-, Übernachtungs- oder Essensscheine zu verkaufen“; dass Reisevermittlung folglich genehmigungspflichtig ist; dass dies bereits unter dem vorher geltenden Gesetz vom 21. April 1965 zur Festlegung des Statuts der Reiseagenturen der Fall war; dass die Legaldefinition der Reisevermittlung lautet: *„tout contrat par lequel une personne s'engage à procurer à une autre, moyennant le paiement d'un prix, soit un contrat d'organisation de voyages, soit une ou plusieurs prestations isolées permettant d'accomplir un voyage ou un séjour quelconque“* (Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 1994 régissant le contrat d'organisation de voyages et le contrat d'intermédiaire de voyages); dass das tägliche Vermitteln von Übernachtungen in Hotels eine solche Einzelleistung ist, die es ermöglicht, eine Reise oder einen Aufenthalt zu machen („prestation isolée permettant d'accomplir un voyage ou un séjour quelconque“); dass folglich die Organisation von Reiseveranstaltungen genehmigungspflichtig ist; dass der Antragsteller eine solche Genehmigung nicht innehat; dass dadurch zumindest Zweifel an der Professionalität des Antragstellers entstehen; dass der Antragsteller seinem Versprechen, der Beschlusskammer eine offizielle Stellungnahme vorzulegen, nicht nachgekommen ist und einseitig im Verlauf des Verfahrens mitgeteilt hat, die Bedenken durch Vorlage eines „Franchisevertrags“ – der ihm aber lediglich das Recht zuerkennt, die Firma eines anerkannten Reisebüros zu nutzen – ausgeräumt zu haben;

In Erwägung, dass der Antragsteller einen Regionalsender betreiben möchte; dass er also nicht wie mit seinem früheren Antrag vom 7. Juni 2010 einen Lokalsender betreiben will; dass die Regulierungsbehörde von einem Regionalsender noch mehr Professionalität erwartet als von einem Lokalsender;

In Erwägung, dass die im besagten Dekret vorgesehenen Bedingungen für eine Anerkennung als privater Hörfunkveranstalter eines Regionalsenders, für den eine Funkfrequenznutzung beabsichtigt ist, erfüllt sind, wobei noch Unterlagen nachgereicht werden müssen;

Beschließt:

Artikel 1. Die Beschlusskammer des Medienrates beschließt, die Personengesellschaft mit beschränkter Haftung „Sunshine Sounds“ mit Sitz in 4710 Lontzen, Lütticher Straße 122, Unternehmensnummer 0873.932.683, als privaten Hörfunkveranstalter eines Regionalsenders mit dem Namen „Radio Sunshine“, für den eine Funkfrequenznutzung beabsichtigt ist, ab dem 15. Oktober 2012 für einen Zeitraum von neun Jahren unter der Bedingung, der Beschlusskammer die nachstehenden Unterlagen und Auskünfte bis zum 30. September 2012 vorzulegen, anzuerkennen:

1. eine Kopie der mit ihren Mitarbeitern abgeschlossenen bzw. abzuschließenden Arbeits- bzw. Honorarverträge;
2. das schriftliche Einverständnis des Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft (BRF), die Nachrichten der BRF-Redaktion zu übernehmen, zu nutzen, zu bearbeiten bzw. vorzulesen, falls dies weiterhin beabsichtigt ist.

Art. 2. Die Beschlusskammer des Medienrates beschließt, sich bei dem zuständigen Dienst der Wallonischen Region zu erkundigen, ob und wann der Antragsteller einen Antrag auf Genehmigung als Reiseagentur gestellt hat, ob diesem stattgegeben wurde und wie die Entscheidung begründet wurde.

Eupen, den

Für die Beschlusskammer des Medienrates

Der Präsident der Beschlusskammer des Medienrates,

Yves Derwahl

Der Vizepräsident der Beschlusskammer des Medienrates,

Dr. Jürgen Brautmeier

Das Mitglied der Beschlusskammer,

Peter Thomas

Das Mitglied des Büros des Medienrates
für Angelegenheiten der Beschlusskammer

Dr. Olivier Hermanns

**Rechtsbehelfsbelehrung gemäß Art. 2 des Dekrets vom 16. Oktober 1995
über die Öffentlichkeit von Verwaltungsdokumenten**

Gegen diese Entscheidung können Sie Einspruch erheben. Sie verfügen über eine Frist von sechzig Tagen ab Mitteilung der Entscheidung, um deren Nichtigkeitserklärung vor dem Staatsrat zu beantragen. Dabei sind die entsprechenden Formvorschriften zu beachten: Insbesondere müssen Sie Ihren Namen, Eigenschaft und Wohnsitz, den Namen und Sitz der Gegenpartei (*Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstraße 1 in 4700 Eupen*), den Antragsgegenstand sowie eine Darstellung des Sachverhalts und der Rechtsmittel angeben. Eine Kopie vorliegender Entscheidung ist beizufügen. Der mit Datum und Unterschrift versehene Antrag ist bei dem Staatsrat per Einschreiben einzureichen (Anschrift: *rue de la Science 33, 1040 Brüssel*).